

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Hafen- und Touristikausschusses		
	des Finanz- und Wirtschaftsausschusses		
	des Hauptausschusses		
X	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

Dienstleistungsverträge "Promenade Ferienpark" und "Bereitstellung touristischer Infrastruktur" jeweils vom 14.12.2007/02.01.2008

A) SACHVERHALT

Die Beschlussvorlage wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 24.03.2011 von der Tagesordnung abgesetzt, da der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfohlen hatte, die Angelegenheit im II. Quartal 2011 erneut zur Entscheidung vorzulegen.

Die Dienstleistungsverträge mit der HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG über die Pflege und Unterhaltung der Grundstücksflächen der Promenade im Ferienpark und der übrigen touristischen Infrastruktur sind am 01.01.2008 in Kraft getreten. In den Jahren 2008 bis 2010 wurde vertragsgemäß folgendes Entgelt gezahlt:

Jahr	Vertrag „Touristische Infrastruktur“ netto/€	Vertrag „Ferienpark“ brutto/€
2008	701.742,00	311.600,00
2009	701.742,00	311.600,00
2010	722.794,24	320.948,00

Gemäß der §§ 3 Abs. 2 der Dienstleistungsverträge ist das Entgelt für das 4. und 5. Jahr (2011 und 2012) neu zu kalkulieren. Weiterhin lautet es im Vertrag über die Bereitstellung touristische Infrastruktur: „Im Anschluss daran kann jede Vertragspartei mit Wirkung vom 01.01. des Folgejahres eine Anpassung des Entgeltes entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindex (aktuelles Basisjahr) verlangen. Maßgebend ist dabei der Zeitraum vom 1. Juli des vergangenen bis zum 1. Juli des aktuellen Kalenderjahres. Das

Verlangen gemäß Satz 2 ist spätestens bis zum 1. November des der Erhöhung vorausgehenden Kalenderjahres geltend zu machen.“

Zur Ausführung dieser Vertragsbestimmung hat die HVB vorgeschlagen, das aktuelle Dienstleistungsentgelt für das Jahr 2011 entsprechend dem in den späteren Jahren vorgesehenen Verfahren anzupassen.

Durch die Anpassung des Entgeltes entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex würde sich für das Jahr 2011 folgende Rechnung ergeben:

Verbraucherpreisindex (2005 = 100), Stand Juli 2009 107,1 Punkte
Verbraucherpreisindex (2005 = 100), Stand Juli 2010 108,4 Punkte

Berechnung „Touristische Infrastruktur“:

Entgelt 2010	722.794,24 €	
Entgelt 2011		
<u>722.794,24 € x 108,4 Punkte</u>	=	731.567,65 €
107,1 Punkte		
	+	<u>8.773,41 €</u>

Berechnung „Promenade Ferienpark“:

Entgelt 2010	320.948,00 €	
Entgelt 2011		
<u>320.948,00 € x 108,4 Punkte</u>	=	324.843,73 €
107,1 Punkte		
	+	<u>3.845,73 €</u>

Der gleiche Rechnungsmodus wäre in Zukunft auch auf das Entgelt für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Binnenseepromenade (2011 netto 24.000,00 €) anzuwenden.

Im Laufe der weiteren Vertragsverhandlung wurde am 23.11.2010 mit der HVB vereinbart, die Aufwendungen und Erträge der Jahre 2008 und 2009 zusammenzustellen und über das Ergebnis erneut zu beraten.

Die daraufhin von der HVB vorgelegten Ergebnisse der Jahre 2008 und 2009 sind als Anlage 1 beigefügt. Danach ergeben sich in diesen Jahren jeweils Fehlbeträge, sodass bei gleichbleibendem Leistungsangebot eine Erhöhung des Dienstleistungsentgeltes erforderlich würde.

Da es bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu einer Vereinbarung über die ab 2011 zu entrichtenden Entgelte gekommen ist, hat die HVB mit Schreiben vom 18.02.2011 Entwürfe für neue ab 01.01.2011 geltende Dienstleistungsverträge für die Ferienparkpromenade und für die Bereitstellung touristischer Infrastruktur zur Beratung

vorgelegt (Anlage 2). Das neue Entgelt berücksichtigt die Ergebnisse der Jahre 2008 und 2009 dergestalt, dass in etwa die Hälfte der kalkulatorischen Unterdeckung in das zukünftige Entgelt einbezogen wurde.

Vorsorglich wird das Entgelt 2011 bereits in monatlichen Raten in Höhe des vereinbarten Entgeltes 2010 an die HVB gezahlt.

B) STELLUNGNAHME

Angesichts der defizitären Haushaltslage der Stadt und der damit notwendigen Haushaltskonsolidierung wird seitens der Verwaltung eine Erhöhung des Dienstleistungsentgeltes problematisch gesehen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.


C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN


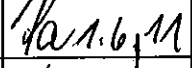
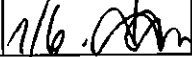
Bei der Planungsstelle 5.7.3.30.5211000 (Unterhaltung der touristischen Infrastruktur) wurden im Haushaltsjahr 2011 Mittel für die Ferienparkpromenade in Höhe von 324.900,00 € und für die übrige Infrastruktur Mittel in Höhe von 755.600,00 € eingeplant. Sollte eine Erhöhung des Entgeltes entsprechend dem zuvor dargestellten Verbraucherpreisindex erfolgen, würden keine weiteren finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt 2011 entstehen.

Nach den von der HVB vorgelegten neuen Dienstleistungsverträgen betragen die Mehrkosten rd. 82.300,00 € und müssten im I. Nachtragshaushalt 2011 bereitgestellt werden.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG sind zu bitten, die Aufwendungen und Erträge in den Verträgen über die Pflege und Unterhaltung der Grundstücksflächen der Promenade im Ferienpark und der übrigen touristischen Infrastruktur mit dem Ziel einer städtischen Entgeltreduzierung zu überprüfen.


(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

**Dienstleistungsvertrag „Ferienparkpromenade“
Ergebnisse 2008 und 2009**

	2008 in €	2009 in €
Erträge		
Erträge aus eigener Bewirtschaftung	4.762,00	9.973,00
Auflösung Sonderposten mit Rücklageanteil	66.700,00	66.700,00
Dienstleistungsentgelt	311.600,00	311.600,00
Gesamtbetrag	383.062,00	388.273,00
Aufwendungen		
Materialaufwand	97.675,00	71.060,00
Personalaufwand	88.950,00	93.822,00
Abschreibungen	115.076,00	115.076,00
Zinsen	58.239,00	55.536,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	15.807,00	19.761,00
Steuern	230,00	367,00
Umlage Verwaltung und Vertrieb	56.112,00	57.453,00
Gesamtbetrag	432.089,00	413.075,00
	- 49.027,00	- 24.802,00

**Dienstleistungsvertrag „Touristische Infrastruktur“
Ergebnisse 2008 und 2009**

	2008 in €	2009 in €
Erträge		
Erträge aus eigener Bewirtschaftung	226.596,00	182.106,00
Auflösung Sonderposten mit Rücklageanteil	116.205,00	151.320,00
Dienstleistungsentgelt	701.700,00	701.700,00
Gesamtbetrag	1.044.501,00	1.035.126,00
Aufwendungen		
Materialaufwand	127.908,00	99.142,00
Personalaufwand	107.551,00	118.918,00
Abschreibungen	560.817,00	573.027,00
Zinsen	135.893,00	129.584,00
sonstige betriebliche Aufwendungen	36.884,00	46.110,00
Steuern	420,00	857,00
Umlage Verwaltung und Vertrieb	130.928,00	134.057,00
Gesamtbetrag	1.100.401,00	1.101.695,00
	<i>-55.900,00</i>	<i>-66.569</i>

Zwischen

der Stadt Heiligenhafen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Heiko Müller, Markt 4 – 5, 23774 Heiligenhafen

- nachstehend kurz „Stadt“ genannt –

und

der HVB – Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, vertreten durch die HVB-Beteiligungsgesellschaft GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Manfred Wohnrade und Joachim Gabriel, Am Jachthafen 4 a, 23774 Heiligenhafen,

- nachstehend kurz „Gesellschaft“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Gesellschaft ist Eigentümerin der Grundstücksflächen der Promenade im „Bereich des Ferienparks. Die vorgenannte Einrichtung einschließlich der begleitenden Grünanlagen soll der Öffentlichkeit und den Gästen der Stadt Heiligenhafen zugänglich sein.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Gesellschaft stellt der Stadt Heiligenhafen die in der Präambel genannte touristische Infrastruktur sowie die angrenzenden Grünflächen zur Nutzung bzw. zur Nutzung durch die Öffentlichkeit zur Verfügung.

§ 2

Pflege und Unterhaltung der touristischen Infrastruktur

- (1) Die Gesellschaft trägt alle Unterhaltungskosten und die Arbeiten für die laufende Pflege.
- (2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 aufgeführten Arbeiten kann die Stadt die Gesellschaft mit der Durchführung von Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen beauftragen. Über diese Maßnahme sind zwischen der Stadt und der Gesellschaft gesonderte vertragliche Vereinbarungen über die Durchführung und die Finanzierung zu schließen.

- (3) Die Art und Weise sowie der Umfang der auszuführenden Arbeiten sind zwischen den Vertragspartnern im Detail abzusprechen.
- (4) Die Arbeiten sind durch die Gesellschaft fachgerecht, umfänglich und zeitnah auszuführen.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich zur Erfüllung der genannten Aufgaben geeigneter Dritter zu bedienen.
- (6) Grundsätzlich wird der Stadt und den Versorgungsträgern über entsprechende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte unentgeltlich die Möglichkeit eingeräumt, für flächenübergreifende infrastrukturelle Anlagen und solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dienen, gesellschaftseigene Grundstücke zu benutzen. Sofern es angezeigt ist, sind über einzelne Vorhaben gesonderte Vereinbarungen zu schließen. Die Kosten für von der Gesellschaft veranlasste Maßnahmen sind auch von ihr zu tragen.

§ 3

Entgelt, Anpassung, Abrechnung

- (1) Für ihre Leistungen erhält die Gesellschaft im ersten Vertragsjahr ein Entgelt in Höhe von

355.948,00 Euro

(in Worten: dreihundertfünfundfünfzigtausendneuhundertachtundvierzig 0/00 Euro)

einschließlich des gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- (2) Jede Vertragspartei kann mit Wirkung vom 1. Januar des Folgejahres eine Anpassung des Entgeltes entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex (aktuelles Basisjahr) verlangen. Maßgebend ist dabei der Zeitraum vom 1. Juli des vergangenen bis zum 1. Juli des aktuellen Kalenderjahres. Das Verlangen gemäß Satz 1 ist spätestens bis zum 1. November des der Erhöhung vorausgehenden Kalenderjahres geltend zu machen.
- (3) Durch den Wegfall der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorsteuerkorrektur reduziert sich das zu den nachstehenden Zeitpunkten zu zahlende Entgelt wie folgt:

- ab 2012 um 23.700,00 € und
- ab 2013 um 40.500,00 €

§ 4 Fälligkeiten

Das vereinbarte Entgelt ist zu je einem Zwölftel am 15. eines Kalendermonats fällig. Eventuelle Spitzbeträge werden der ersten Rate zugeschlagen.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit

Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2011 und endet am 31. Dezember 2029.

§ 6 Haftung, Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Haftung der Gesellschaft gegenüber der Stadt ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (2) Die Stadt wird für alle Leistungen dieses Vertrages von der Außenhaftung aus Ansprüchen Dritter freigestellt.
- (3) Die Gesellschaft trägt die Verkehrssicherungspflicht für die touristische Infrastruktur.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.

§ 8
Sonstige Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sie wären im Übrigen auch nur dann wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt werden.
- (3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag über die Bereitstellung touristischer Infrastruktur vom 14.11.2007/02.01.2008.

Heiligenhafen, den _____

Für die
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)

Für die
HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe
GmbH & Co. KG

(Wohnrade)
Geschäftsführer

(Gabriel)
Geschäftsführer

Zwischen

der Stadt Heiligenhafen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Heiko Müller, Markt 4 – 5, 23774 Heiligenhafen

nachstehend kurz „Stadt“ genannt –

und

der HVB – Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, vertreten durch die HVB-Beteiligungsgesellschaft GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Manfred Wohnrade und Joachim Gabriel, Am Jachthafen 4 a, 23774 Heiligenhafen,
- nachstehend kurz „Gesellschaft“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Gesellschaft ist Eigentümerin der Grundstücksflächen der Promenaden im „Seepark“, auf dem Steinwarder, am Kommunalhafen und am Jachthafen sowie des Pavillons am Binnensee und des Brunnenplatzes Ecke Bergstraße/Schmiedestraße.

Die Stadt Heiligenhafen ist Eigentümerin der Binnensee-Südpromenade einschl. der Grundstücksflächen. —

Die vorgenannten Einrichtungen einschließlich der begleitenden Grünanlagen und der Badestrand sollen der Öffentlichkeit und den Gästen Heiligenhafens zugänglich sein.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Gesellschaft stellt der Stadt Heiligenhafen die in der Präambel genannte touristische Infrastruktur sowie die angrenzenden Grünflächen und den Badestrand zur Nutzung bzw. zur Nutzung durch die Öffentlichkeit zur Verfügung bzw. übernimmt die Unterhaltung der Binnensee-Südpromenade.

§ 2

Pflege und Unterhaltung der touristischen Infrastruktur

- (1) Die Gesellschaft trägt alle Unterhaltungskosten und die Arbeiten für die laufende Pflege.

- (2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 aufgeführten Arbeiten kann die Stadt die Gesellschaft mit der Durchführung von Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen beauftragen. Über diese Maßnahme sind zwischen der Stadt und der Gesellschaft gesonderte vertragliche Vereinbarungen über die Durchführung und die Finanzierung zu schließen.
- (3) Die Art und Weise sowie der Umfang der auszuführenden Arbeiten sind zwischen den Vertragspartnern im Detail abzusprechen.
- (4) Die Arbeiten sind durch die Gesellschaft fachgerecht, umfänglich und zeitnah auszuführen.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich zur Erfüllung der genannten Aufgaben geeigneter Dritter zu bedienen.
- (6) Grundsätzlich wird der Stadt und den Versorgungsträgern über entsprechende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte unentgeltlich die Möglichkeit eingeräumt, für flächenübergreifende infrastrukturelle Anlagen und solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dienen, gesellschaftseigene Grundstücke zu benutzen. Sofern es angezeigt ist, sind über einzelne Vorhaben gesonderte Vereinbarungen zu schließen. Die Kosten für von der Gesellschaft veranlasste Maßnahmen sind auch von ihr zu tragen.

§ 3

Entgelt, Anpassung, Abrechnung

- (1) Für ihre Leistungen erhält die Gesellschaft im ersten Vertragsjahr ein Entgelt in Höhe von

806.794,26 Euro
(in Worten: achthundertsechstausend-
siebenhundertvierundneunzig 26/00 Euro)

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Jede Vertragspartei kann mit Wirkung vom 1. Januar des Folgejahres eine Anpassung des Entgeltes entsprechend der Veränderung des Verbraucher-

preisindexes (aktuelles Basisjahr) verlangen. Maßgebend ist dabei der Zeitraum vom 1. Juli des vergangenen bis zum 1. Juli des aktuellen Kalenderjahres. Das Verlangen gemäß Satz 1 ist spätestens bis zum 1. November des der Erhöhung vorausgehenden Kalenderjahres geltend zu machen.

§ 4 Fälligkeiten

Das vereinbarte Entgelt ist zu je einem Zwölftel am 15. eines Kalendermonats fällig. Eventuelle Spitzbeträge werden der ersten Rate zugeschlagen.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2011 und endet am 31.12.2029.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Verletzung der vertraglichen übernommenen Verpflichtungen bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

§ 6 Haftung, Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Haftung der Gesellschaft gegenüber der Stadt ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (2) Die Stadt wird für alle Leistungen dieses Vertrages von der Außenhaftung aus Ansprüchen Dritter freigestellt.
- (3) Die Gesellschaft trägt die Verkehrssicherungspflicht für die touristische Infrastruktur.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.

§ 8
Sonstige Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sie wären im Übrigen auch nur dann wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt werden.
- (3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag über die Bereitstellung touristischer Infrastruktur vom 14.12.2007/02.01.2008.

Heiligenhafen, den _____

Für die

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)

Für die

HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe
GmbH & Co. KG

(Wohnrade)
Geschäftsführer

(Gabriel)
Geschäftsführer